Chargen-Rückverfolgung

voestalpine Automotive Components

voestalpine

voestalpine ONE STEP AHEAD. BU AC Standard	**Chargenrückverfolgung**	**Document name:** GDP_080_Chargenrückverfolgung_legal_de **Version:** 02 **Responsible:** Integration Manager BU AC

Änderungen

Kapitel	Änderungen	Freigabe
Version	V1	
	Urversion	19.08.2020
V2	Layout angepasst	13.07.2023

Im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung in der Automobilbranche fordern unsere Kunden eine Rückverfolgbarkeit Ihrer Produkte und die eindeutige Identifizierbarkeit ihrer technischen Ausführung.

Diese verbindliche Vorgabe muss zuverlässig in allen Prozessen und Verfahren bei der Produkt- und Prozessentstehung, im Vorserienprozess, während der Serienbelieferung und auch für die Dauer der Ersatzteilbelieferung eingehalten werden. Es ist unsere Verpflichtung sowie die unserer gesamten Sub-Lieferantenstruktur eine lückenlose Nachweisführung sicherzustellen.

Hierbei nehmen wir uns als voestalpine auch in die Verpflichtung eine chargenreine Anlieferung je Verpackungseinheit/Ladungsträger/Lieferung beigestellter Bestände sicherzustellen.

1 ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Die in dieser Handlungsanweisung und den mitgeltenden Vereinbarungen beschriebenen Prozesse und Verfahren sind auf alle Materialien, Komponenten und Dienstleistungen welche DIREKT ins Endprodukt einfließen (u.a. Coils und Spaltbänder Stahl & PHS, Rohre, Rohrbiegeteile, Coils und Spaltbänder Edelstahl und Elektroband, Coils und Spaltbänder Alu, Tafelmaterial, Profile, Komponenten für Baugruppen, ausgelagerte Prozesse Oberfläche & Stanzen, Prototypen, Handelsware, ausgelagerte Prozesse Reinigen, Gleitschleifen und qualitätssichernde Dienstleistungen) anzuwenden.

Ziel dieser Handlungsanweisung ist es, einheitliche Prozesse zu definieren, welche über die gesamte Lieferkette hinweg geeignet sind eine Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von Fahrzeugteilen zu ermöglichen. Eine konsequente und flächendeckende Anwendung dieser aufgezeigten Vorgehensweise und der Handlungsempfehlung VDA5005 führen so zu einer kongruenten Kennzeichnungssystematik und soll kostenintensive Einzellösungen erübrigen.

Diese Handlungsanweisung ersetzt unter keinen Umständen bereits etablierte Verfahren im Kraftfahrzeugbereich.

2 VERTRAGLICHE REGELUNG:

Eindeutige Vorgaben zum Umgang mit Charge wurden bereits in folgenden Dokumenten definiert:

A) LOGISTIKVORSCHRIFT

Jede eingehende Sendung hat einen Lieferschein mit Charge je Ladungsträger zu beinhalten

Jede Transporteinheit/Verpackungseinheit ist mit Charge zu beschriften.

Generell sind alle Anlieferungen bei voestalpine chargenpflichtig.

Abweichende Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.

Grundsätzlich muss jede Transporteinheit chargenrein sein. Unterschiedliche Lieferanten-chargen zum Auffüllen eines Behälters sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch voestalpine zulässig.

Die Dokumentationspflicht, welche Chargen in einer Anlieferung enthalten sind, liegt beim Lieferanten.

B) QSV

Zur Vermeidung von Chargenvermischungen und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind Rohteile, Kaufteile von Unterauftragnehmern und Teile aus eigener Fertigung nach dem Prinzip „First In – First Out“ zu verarbeiten und zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit von voestalpine bis hin zu seinen Unterlieferanten zu gewährleisten.

Hierzu sind die Teile beziehungsweise die Behälter in geeigneter Weise mit Chargen-kennzeichen und Änderungsstand zu beschriften.

Der Lieferant ist für eine durchgängige Rückverfolgbarkeit anhand des festgelegten Umfangs und für einen entsprechenden Bauteil/Behälterkennzeichnung bis zur Ablieferung bei voestalpine oder einem definierten Dritten verantwortlich.

Lieferungen an voestalpine werden entsprechend den Zeichnungsvorschriften mit Sach-nummern, Charge und gegebenenfalls Herstellerkennzeichen eindeutig gekennzeichnet.

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit über eine mit dem Bauteil fest verbundenen Kennzeichnung sicherzustellen. Im Falle einer Reklamation muss der eindeutige Rückschluss auf

die beanstandete Lieferung möglich sein, um eine Mengeneingrenzung schadhafter Teile und des Ausgangsmaterials durchführen zu können. Auf Anforderung (z.B. im Schadenfall) muss der Lieferant in der Lage sein die Rückverfolgbarkeit auf seine Produktionsdaten, Vormaterial und ggf. Daten zu Kaufteilen an voestalpine zur Verfügung zu stellen.

3 LIEFERANTENANFORDERUNGEN

Die Anlieferung bei voestalpine oder einem benannten Dritten muss immer mit Lieferantencharge, bei ausgelagerten Prozessen mit eindeutigen Bezug auf die Anliefercharge erfolgen.

- Chargenreine Produktion muss vom Lieferanten abgesichert werden
- Chargenreine Beistellung durch voestalpine ist ebenso sicherzustellen
- Alphanummerischer Aufbau der Lieferantencharge obliegt dem Lieferanten
- 1 Warenbegleitschein je Packstück inkl. zugehöriger Charge
- Chargenreine Waren-/Ladungsträger
- Lieferschein enthält eindeutige Chargenzuordnung (bei Bedarf auch Mindesthaltbarkeit) je Waren-/Ladungsträger

4 AUSGELAGERTER STANZ- UND UMFORMPROZESS MIT MATERIALBEISTELLUNG

Ein chargenreiner Coil-WE-Prozess beim Lohnfertiger ist zur Vermeidung von kostenintensiven Störungen unerlässlich.

Mit der Anlieferung des beigestellten Materials beim Lohnfertiger, wird der Lohnfertiger verpflichtet die Lieferscheine unverzüglich nach Entladung digital an voestalpine zu übermitteln. Im Anschluss werden die Warenbegleitscheine jedes Coil von voestalpine an den Lohnfertiger zurückgeschickt, mit der Aufforderung diese dem korrekten Coil zuzuordnen.



Die korrekte Zuordnung der Lieferantencharge gem. Warenbegleitschein am Coil zu den Chargen des Warenbegleitscheins der voestalpine ist sicherzustellen!

- Chargenreine Produktion muss vom Lieferanten abgesichert werden

- Chargenreine Beistellung durch voestalpine ist ebenso sicherzustellen
- Alphanummerischer Aufbau der Lieferantencharge obliegt dem Lieferanten, es wäre auch möglich mit unserer Anliefercharge zu produzieren und keine neue Lieferantencharge zu vergeben, insofern chargenrein je Behälter gefertigt wurde
- 1 Warenbegleitschein je Packstück inkl. zugehöriger Charge
- Chargenreine Waren-/Ladungsträger
- Lieferschein enthält eindeutige Chargenzuordnung (bei Bedarf auch Mindesthaltbarkeit) je Waren-/Ladungsträger

5 MAßNAHMEN IM FALL VON REKLAMATIONEN

Im Falle eines selbst erkannten Produktions- oder Prozessfehlers beim Lieferanten (inkl. Sub-Lieferanten) muss uns dieser unverzüglich die Referenz zu betroffenen Produkten mitteilen.

voestalpine informiert den Lieferanten, falls ebenso fehlerhafte Bauteile (in seinen Werken oder beim Kunden) entdeckt wurden. Der Lieferant führt die nötigen Untersuchungen durch, um voestalpine die Referenzen zu betroffenen Produkten mitzuteilen.

In direkter Absprache zwischen voestalpine und dem Lieferanten wird definiert, wie mit den fehlerhaften Teilen umzugehen ist. Erfolgt keine oder eine verspätete Selbstanzeige, treten die Vorgaben aus der Qualitätssicherungsvereinbarung (Reklamationsbearbeitung inkl. Eskalationsprozess) in Kraft.

6 MITGELTENDE VEREINBARUNG:

VDA-Empfehlung 5005 (jeweils gültiger Stand)

Logistikvorschrift voestalpine Automotive Components (jeweils gültiger Stand)

Qualitätssicherungsvereinbarung voestalpine Automotive Components (jeweils gültiger Stand)